

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DER EUGEN SEITZ AG

1 Grundsatz und Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

Der vorliegende Verhaltenskodex legt die Erwartungen der Eugen Seitz AG (Seitz) an ihre Lieferanten sowie deren Zulieferanten (Lieferanten) fest. Er umfasst Themenbereiche wie Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, ethisches Handeln und die Einhaltung von Gesetzen. Der Verhaltenskodex basiert auf dem Leitbild von Seitz, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem UN Global Compact sowie den Abkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

1.2 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, unabhängig vom Sitz, der Niederlassung oder dem Ort der Leistungserbringung. Er bezieht sich auf sämtliche von Seitz bezogenen Güter und Dienstleistungen.

2 Arbeitsbedingungen

Lieferanten haben sicherzustellen, dass Produkte oder Komponenten für Seitz weder in Anlagen mit Rassentrennung oder unter Verwendung von Zwangsarbeitern, Strafgefangenen oder Kindern hergestellt oder von solchen Anlagen geliefert werden. Auch haben Lieferanten sicherzustellen, dass die zur Anwendung kommenden Gesetze über Mindestlohn, Arbeitszeit oder Überstunden des Herstellungslandes oder eines anderen Landes, in das Produkte oder Komponenten für Seitz geliefert werden, eingehalten werden. Darüber hinaus haben Lieferanten alle anderen zur Anwendung kommenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen insbesondere im Hinblick auf (a) die EU-Richtlinie 2011/65/EU vom 3. Januar 2013 (RoHS-Richtlinie), (b) die EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), (c) das kalifornische Gesetz über die Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten (Electronic Waste Recycling Act) (California SB20/50) (soweit anwendbar), (d) die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) (e) der Dodd-Frank Wallstreet Reform and Consumer Protection Act vom 21. Juli

2010, jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages geltenden Fassung, einzuhalten.

2.1 Versammlungsfreiheit und Recht auf

Kollektivverhandlungen Lieferanten haben in Übereinstimmung mit den IAO Konventionen 87 und 98 das Recht aller Beschäftigten auf Bildung und Beitritt zu Arbeitnehmervertretungen, einschliesslich Gewerkschaften und der Teilnahme an Kollektivverhandlungen zu respektieren. In Ländern, in welchen die oben erwähnten Rechte per Gesetz eingeschränkt sind, muss Arbeitnehmenden mindestens gewährt werden, ihre Vertreter frei zu wählen, die mit dem Lieferanten in einen Dialog über die Arbeitsbedingungen treten können.

2.2 Verbot der Diskriminierung

Lieferanten haben in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 jegliche Form von Diskriminierung bei Einstellung, Beschäftigung und Beförderung aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, politischer Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, gesundheitlicher Verfassung, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe oder anderen gesetzlich sanktionierten Differenzierungen zu unterbinden. Zudem haben Lieferanten in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 den Grundsatz gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit einzuhalten.

2.3 Sicherheit und Gesundheit

Lieferanten müssen sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, entsprechende Risiken bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen minimieren und gewährleisten, dass Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung an risikoreichen Arbeitsplätzen verwendet werden. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss ein freier Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen gewährleistet werden. Zudem muss eine ausreichende Belichtung und Belüftung

sichergestellt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, alle gesetzlichen und branchenüblichen Vorkehrungen für Notsituationen zu treffen. Dazu gehören unter anderem adäquate Brandschutzeinrichtungen, Evakuierungsvorkehrungen und medizinische Notfallversorgung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen regelmässig zu den Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geschult werden.

2.4 Vergütungen und Leistungen

Lieferanten haben Arbeitslöhne und Leistungen, welche mindestens das rechtliche oder von Branchenstandards vorgesehene Minimum erreichen und welche stets genügen sollen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und deren Familie zu befriedigen und dabei ein Teil des Einkommens zur freien Verfügung steht, zu bezahlen. Löhne müssen regelmässig und in gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln ausgegeben werden. Lohn- oder Leistungsabzüge sind nur erlaubt, sofern diese gemäss den geltenden Gesetzen und einem gültigen, frei ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrag zulässig sind.

2.5 Arbeitszeit

Lieferanten haben die geltenden Gesetze, Branchenstandards und frei ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge bezüglich Arbeitszeiten einzuhalten. Sie dürfen auf keinen Fall eine maximale Wochenarbeitszeit von 60 Stunden inklusive Überzeit, auch wenn die geltenden Gesetze und Vorschriften höhere Arbeitszeiten zulassen, überschreiten. Falls gesetzlich oder durch frei ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge nicht zwingend anders geregelt, muss Überzeit freiwillig geleistet werden und ist mit einem Zuschlag zu vergüten. In einem Zeitraum von 7 Tagen müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einen freien Tag haben.

2.6 Beschäftigungspraktiken

Lieferanten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem rechtlich anerkannten und dokumentierten Beschäftigungsverhältnis anzustellen. Die Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht in einer Weise ausgenutzt werden, die bewusst nicht dem Zweck des Gesetzes entspricht und/ oder dazu dienen, die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder diesen Verhaltenskodex zu untergraben. Dies bezieht sich beispielsweise auf Ausbildungsprogramme ohne Qualifikationsvermittlung oder übermässige Nutzung befristeter Arbeitsverträge, um Arbeitgeberverpflichtungen zu umgehen. Bei der Beschäftigung über externe Personalvermittler müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich die gleichen Rechte wie den direkt beschäftigten Mitarbeitern eingeräumt werden. Lieferanten haben die berufliche Weiterentwicklung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

3 Umwelt

Lieferanten haben alle anwendbaren Umweltgesetze, Vorschriften und Branchenstandards einzuhalten. Bei unterschiedlichen Anforderungen gilt es, jeweils diejenige zu befolgen, welche die Umwelt besser schützt.

3.1 Gefahrenstoffe

Lieferanten haben den Einsatz von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen zu minimieren. Wo diese zum Einsatz kommen, müssen eine sichere Handhabung, Lagerung, Transport, Wiederverwertung und Entsorgung sichergestellt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die Sicherheitspraktiken im Umgang mit diesen Stoffen informiert und regelmässig entsprechend geschult werden.

3.2 Ressourcen und Energieverbrauch

Lieferanten haben negative Auswirkungen auf natürliche Ressourcen wie Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna kontinuierlich zu reduzieren. Dies schliesst die Fortlaufende Senkung des Energiebedarfs, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der Produktion sowie das Unterhalten von Systemen zur internen oder externen Rezyklierung von wiederverwertbaren Stoffen mit ein.

3.3 Abfall und Emissionen

Lieferanten haben die Entsorgung von Abfällen, Abwasser und andere Emissionen, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu verhindern, zu minimieren. Lieferanten haben insbesondere ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

3.4 Umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen

Lieferanten haben bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf zu achten, dass der Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen über deren Lebenszyklus minimiert wird. Dies beinhaltet den Einsatz energieeffizienter Technologien, die Verwendung von nachhaltig gewonnenen und/oder rezyklierten Rohmaterialien sowie die Optimierung der Produkte hinsichtlich deren Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung.

4 Geschäftliche Integrität

Lieferanten sind dazu verpflichtet, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit hohen ethischen Standards auszuüben. Dazu sind alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften insbesondere betreffend Korruption, Bestechung, Betrug und verbotener Geschäftspraktiken einzuhalten.

4.1 Korruption und Bestechung

Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form in Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Bestechung engagiert oder verwickelt sein. Dies

Beinhaltet das Versprechen, Anbieten, Annehmen oder Akzeptieren von missbräuchlichen monetären oder anderen Anreizen. Lieferanten haben zu respektieren, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Seitz nicht erlaubt ist, finanzielle oder materielle Leistungen bzw. anderweitige Vorteile zu vergeben oder anzunehmen, die geschäftliche Entscheidungen beeinflussen oder den Anschein einer derartigen Beeinflussung erwecken.

4.2 Freier Wettbewerb und Einhalten von Wettbewerbsgesetzen

Lieferanten haben dem Grundsatz des freien Wettbewerbs zu folgen und jegliche Form von Preisabsprachen, -fixierung, -diskriminierung oder anderen unfairen Handelspraktiken zu unterbinden. Lieferanten haben alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze einzuhalten.

4.3 Interessenskonflikte

Lieferanten haben Seitz umgehend jede Situation offenzulegen, welche den Anschein eines Interessenkonflikts mit Seitz hat.

4.4 Geistiges Eigentum

Lieferanten haben das Geistige Eigentum von Seitz einschliesslich Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle und Know-how zu respektieren und zu schützen. Lieferanten haben zudem sicherzustellen, dass an Seitz gelieferte Produkte und Komponenten das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

4.5 Produktsicherheit

Lieferanten haben darüber hinaus sicherzustellen, dass gelieferte Produkte oder Komponenten weder Mensch noch Umwelt gefährden und die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit erfüllen. Lieferanten kommunizieren Angaben zum sicheren Gebrauch klar und zeitgerecht.

4.6 Zoll, Handel und Steuern

Lieferanten haben alle nationalen und internationalen Zoll-, Handels- sowie Export- und Importkontrollbestimmungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, sich an alle Steuergesetze der Länder zu halten, in denen sie tätig sind. Lieferant haben auch sicherzustellen, dass auf sämtlichen Verkaufsdokumenten ihrer Produkte oder Komponenten der Ursprung, die Zolltarifnummer sowie die nötigen präferenziellen Erklärungen hinterlegt sind, sofern es sich um Einzelbestellungen handelt. Bei Rahmenkontrakten und deren Abrufen erfolgt die Deklaration über die Langzeitlieferantenerklärung.

4.7 Geheimnis- und Datenschutz

Lieferanten haben Betriebs- oder Unternehmensgeheimnisse von Seitz ebenso wie sonstige Schutzrechte Dritter zu respektieren und ausgetauschte Dokumente, Angebote sowie Preise vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus haben Lieferanten geheimhaltungsbedürftige, das heisst unternehmens- sowie personenbezogene Informationen, die nicht offenkundig sind, sorgfältig und im Einklang mit den nationalen/internationalen Bestimmungen zum Datenschutz zu verwahren.

5 Umsetzung des Verhaltenskodex

Lieferanten haben eine wirksame Umsetzung dieses Verhaltenskodex sicherzustellen. Dies schliesst unter anderem eine entsprechende Kommunikation gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie entsprechende Schulungen mit ein.

5.1 Managementsysteme

Lieferanten haben geeignete Systeme und Massnahmen zur kontinuierlichen Überwachung respektive Einhaltung des Verhaltenskodex zu implementieren, diese regelmässig zu überprüfen und fortlaufend anzupassen respektive zu verbessern. Seitz präferiert Lieferanten mit zertifizierten Managementsystemen entlang der Normen ISO 9001 (Qualität), ISO 14001 (Umwelt), ISO 45001 (Arbeitssicherheit und Gesundheit) oder vergleichbaren Standards.

5.2 Nachweis und Überprüfung

Lieferanten haben auf Anfrage geeignete Nachweise zur Überprüfung bereitzustellen (beispielsweise Zertifikate bzw. Regelwerke, Prozeduren und Aufzeichnungen), die gegebenenfalls eine Überprüfung vor Ort zulassen.

5.3 Subunternehmen und Zulieferanten

Lieferanten haben mit angemessener Sorgfalt zu überprüfen, ob ihre Subunternehmer und Zulieferanten diesen Verhaltenskodex einhalten. Dazu unterhalten sie geeignete Massnahmen oder Systeme zur Vermeidung von Verstössen gegen diesen Verhaltenskodex in ihren Lieferketten.

5.4 Informationspflicht

Erhalten Lieferanten Hinweise, dass der Verhaltenskodex oder Teile davon durch ihre Subunternehmer, Zulieferanten, Hilfspersonen oder dergleichen nicht (mehr) eingehalten werden, haben sie Seitz umgehend darüber schriftlich zu informieren und Massnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

5.5 Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen

Lieferanten sind sich bewusst, dass bei einer falschen Erklärung Seitz das Recht zusteht, die bestehende Zusammenarbeit auszusetzen bis die Mängel behoben worden sind, oder in schwerwiegenden Fällen die Zusammenarbeit fristlos zu beenden. Seitz behält sich auch vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

5.6 Erklärung der Lieferanten

Der Lieferant erklärt hiermit, dass (a) er diesen Verhaltenskodex vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und während der Zusammenarbeit

mit Seitz einhält, dass (b) Seitz oder eine durch Seitz beauftragte externe Stelle jederzeit den Lieferanten auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen und (c) Seitz oder eine durch Seitz beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl beim Lieferanten als auch bei deren Unterlieferanten in angemessenem Rahmen überprüfen kann.

Wetzikon, Dezember 2023